

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juli 1958	Nummer 75
--------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 27. 6. 1958, Ergänzung der Ausführungsanweisung zum Dritten Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 19. August 1957 (BGBl. I S. 1251). S. 1573.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 20. 6. 1958, Genehmigung zur Aufnahme von inneren Darlehen gemäß § 15 (2) RücklVO. S. 1573.

VI. Gesundheit: RdErl. 24. 6. 1958, Bescheinigung des Gesundheitsamtes für Ausstellung des Schwererwerbsbeschränktenausweises. S. 1574.

D. Finanzminister.

RdErl. 1. 7. 1958, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 1575.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 25. 6. 1958, Beschriftung von Ortstafeln gemäß Bild 37 der Anlage der Straßenverkehrs-Ordnung. S. 1575. — RdErl. 30. 6. 1958, Festsetzung der Märkte und Führung eines Marktverzeichnisses. S. 1576.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

21. 6. 1958, Neue Anschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg. S. 1579/80.

Berichtigungen. S. 1579/80.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Ergänzung der Ausführungsanweisung zum Dritten Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit v. 19. 8. 1957 (BGBl. I S. 1251)

RdErl. d. Innenministers v. 27. 6. 1958 —
I B 3/13—11.46

Im RdErl. v. 7. 9. 1957 (MBI. NW. S. 1994) wird unter „Zu Art. I“ in Nr. 3 Abschn. C Buchst. a folgender vierter Absatz eingefügt:

„Besitzt die Ehefrau einen ausländischen Paß, so ist er einzuziehen, wenn ohne Zweifel feststeht, daß sie durch Erklärung gem. § 6 Abs. 2 RuStaGes. ihre bisherige Staatsangehörigkeit verloren hat. Der Paß ist unter Hinweis darauf, daß die bisherige Inhaberin des Passes aus Anlaß der Eheschließung mit einem Deutschen durch eine entsprechende Erklärung für die deutsche Staatsangehörigkeit optiert hat, gem. AusfAnw. zum Gesetz über das Paßwesen v. 1. Oktober 1956 (MBI. NW. S. 2007) Abschn. C „Zu § 17“ Buchst. b Abs. 6 bis 8 an das zuständige ausländische Konsulat zu senden. Nach dieser Regelung ist auch dann zu verfahren, wenn mit dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit die Paßinhaberin bisher besessen hat, eine Vereinbarung über den Austausch von Einbürgerungsmitteln besteht.“

An die Regierungspräsidenten,
Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden,
Melde- und Paßbehörden.

— MBI. NW. 1958 S. 1573.

III. Kommunalaufsicht

Genehmigung zur Aufnahme von inneren Darlehen gemäß § 15 (2) RücklVO.

RdErl. d. Innenministers v. 20. 6. 1958 —
III B 5/11 — 6408/58

Die durch den RdErl. v. 28. 7. 1956 (MBI. NW. S. 1763) für die Rechnungsjahre 1956 und 1957 erteilte Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 15 Abs. 2 Satz 1

RücklVO. zur Inanspruchnahme von Rücklagemitteln für andere Zwecke an Stelle einer Schuldaufnahme wird hiermit auch für die Rechnungsjahre 1958 und 1959 allgemein erteilt.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1958 S. 1573.

VI. Gesundheit

Bescheinigung des Gesundheitsamtes für Ausstellung des Schwererwerbsbeschränktenausweises

RdErl. d. Innenministers v. 24. 6. 1958 —
VI A/4 — 14.013 — A/1 — 23.10.42

Nach den Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte v. 2. 10. 1957 (MBI. NW. S. 2141), Abschn. I, Buchst. b) Nr. 2, wird ein Ausweis für Schwererwerbsbeschränkte erst dann ausgestellt, wenn eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegt, aus der sich ergibt, daß bei dem Antragsteller eine nicht nur vorübergehende und nicht überwiegend auf Altersgebrechen beruhende Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 v. H. besteht. Der Erwerbsminderungsgrad ist in der Bescheinigung nach Stufen von 10 zu 10 v. H. anzugeben.

Für eine Beurteilung des Erwerbsminderungsgrades durch das Gesundheitsamt sollen die in den Richtlinien genannten „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachter-tätigkeit im Versorgungswesen“ zugrunde gelegt werden. Die Anhaltspunkte sind inzwischen neu bearbeitet worden und werden in Kürze veröffentlicht. Erforderlichenfalls können auch die allgemeinen Begutachtungs- und Bewertungsrichtlinien der Arbeiterrentenversicherung und der Angestelltenversicherung beigezogen werden. Das Ausmaß der Erwerbsminderung hat der begutachtende Arzt des Gesundheitsamtes in Stufen von 10 zu 10 v. H. anzugeben. Die Einstufung obliegt dem Arzt nach pflichtgemäßer Beurteilung.

Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist als „nicht nur vorübergehend“ anzusehen, wenn nach ärztlicher Beurteilung mit einer Besserung des Körperzustandes nicht

oder wenigstens nicht vor Ablauf eines Jahres gerechnet werden kann. Erscheint eine Besserung im körperlichen Zustand des Beurteilten nach einer gewissen Zeit möglich, ist in der Bescheinigung zu vermerken, daß eine terminmäßig anzugebende Nachuntersuchung empfohlen wird. Eine „überwiegend auf Altersgebrechen“ beruhende Minderung der Erwerbsfähigkeit kann im allgemeinen erfahrungsgemäß vor dem 65. Lebensjahr nicht angenommen werden.

Beim Zusammentreffen mehrerer, durch äußere Einwirkungen infolge verschiedenartiger Ereignisse (mehrere Arbeitsunfälle oder Kriegsverletzung und Arbeitsunfall) verursachten Körperschäden ist ein bloßes Zusammenzählen der Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit für die einzelnen Körperschäden nicht statthaft; die Festsetzung des Grades der gesamten Minderung der Erwerbsfähigkeit muß in freier Schätzung erfolgen. In diesem Sinne ist auch beim Zusammentreffen mehrerer innerer Leiden oder bei gleichzeitigem Bestehen von Körperschäden, die durch äußere Einwirkungen entstanden sind, und innerer Leiden zu verfahren.

Notwendige Zusatzuntersuchungen (z. B. EKG, Röntgen), die nicht vom Gesundheitsamt ausgeführt werden können, sind erst nach Abstimmung mit der auftraggebenden Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene zu veranlassen, da die Fürsorgestelle auch die Kosten dafür zu tragen hat.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte — Gesundheitsämter.

— MBl. NW. 1958 S. 1574.

D. Finanzminister

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 7. 1958 —
B 2720—3054 — IV/58

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I Nr. 41 S. 200) für den Monat Mai 1958 auf

100,— DM-Ost = 26,— DM-West
festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951
(MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1958 S. 1575.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Beschriftung von Ortstafeln gemäß Bild 37 der Anlage zur Straßenverkehrs-Ordnung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 25. 6. 1958 — IV B — 22—01/3 — 2/58

Wiederholt habe ich darauf hingewiesen, daß der richtigen Beschriftung der Ortstafeln im Hinblick auf die innerhalb geschlossener Ortschaften höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit besondere Bedeutung zukommt. Es ist daher zweckmäßig, daß bei Abgrenzung der geschlossenen Ortschaften durch Ortstafeln auch Anfang und Ende von geschlossenen Ortsteilen gekennzeichnet werden, um dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß zwischen diesen Ortsteilen die Höchstgeschwindigkeit von 50 km je Stunde nicht gilt. Durch diese Regelung wird dem Führer von Kraftfahrzeugen darüber hinaus noch angezeigt, daß er sich in dem angegebenen Ortsteil befindet.

Ich bitte, von dieser Möglichkeit in allen geeigneten Fällen Gebrauch zu machen und hierbei in der ersten Zeile den Ortsnamen und in der zweiten Zeile den Ortsteil anzugeben, also z. B.

„Düsseldorf
Ortsteil Benrath“

oder

„Dortmund
Ortsteil Barop“.

An die nachgeordneten Behörden.

— MBl. NW. 1958 S. 1575.

Festsetzung der Märkte und Führung eines Marktverzeichnisses

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 30. 6. 1958 — II E — 24—02 — 3 58

1. Festsetzung der Märkte gem. § 65 Abs. 1 GewO

1.1 Die Zuständigkeit für die Festsetzung der Zahl, Zeit und Dauer der Jahr- und Wochenmärkte ist auf Grund des § 2 Abs. 1 Buchst. b des Ersten Vereinfachungsgesetzes von den Regierungspräsidenten auf die Gemeinden übergegangen. Das Recht zur Festsetzung schließt auch das Recht zur Aufhebung oder Verlegung dieser Märkte oder zur Verkürzung ihrer Dauer ein.

1.2 Da die Märkte Existenzgrundlage vieler ambulanter Gewerbetreibender und Schausteller sind, sollten sie nur in dringenden Ausnahmefällen und unter Wahrung einer möglichst einjährigen Auslauffrist aufgehoben, verlegt oder verkürzt werden. Entsprechend der bisherigen Praxis bitte ich deshalb, in den zuvor genannten Fällen sowie bei der Festsetzung neuer Märkte die Vertretung der betroffenen Wirtschaftskreise vorher zu hören. Es sind dies:

der Landesverband des Ambulanten Gewerbes
und der Schausteller Nordrhein e. V.,
Düsseldorf, Wagnerstraße 4

bzw.

der Verband Ambulanter Gewerbetreibender
Westfalen e. V.,
Gelsenkirchen, Auf dem Winkel 15
und

der Deutsche Schaustellerbund e. V.,
Bonn, Bungartstraße 14.

2. Marktverzeichnis

2.1 Das von den Gemeinden geführte Marktverzeichnis sollte neben den nach § 65 Abs. 1 GewO festgesetzten Märkten auch die auf Grund anderer Vorschriften genehmigten Märkte (z. B. Spezialmärkte nach § 70 GewO) sowie nach Möglichkeit auch sonstige marktähnliche Veranstaltungen und Volksbelustigungen (z. B. sog. Großmärkte, Schützenfeste) — auch wenn diese nicht als Märkte im Sinne des Tit. IV GewO festgesetzt sind — enthalten.

2.2 Das Verzeichnis bitte ich nach folgendem Muster aufzustellen:

Lfd. Nr.	Ort bzw. Ortsteil	Art der Veranstaltung	Veranstalter	Zeitpunkt der Veranstaltung	Bemerkung
1	2	3	4	5	6

Ferner weise ich auf folgendes hin:

2.21 Die Art der Veranstaltung (Spalte 3) ist eindeutig zu bezeichnen (z. B. Wochenmarkt, Jahrmarkt, Kirmes, Schützenfest, Krammarkt, Obst- und Gemüsegroßmarkt). Um Irrtümer zu vermeiden, sind Abkürzungen nicht zu verwenden.

2.22 Der Zeitpunkt der Veranstaltung (Spalte 5) ist wie folgt zu bezeichnen:

2.221 bei Veranstaltungen, die jeweils wiederkehrend an bestimmten Wochentagen abgehalten werden, durch Angabe der Wochentage (z. B. jeden Dienstag und Freitag; am ersten Mittwoch jeden Monats),

2.222 bei allen anderen Veranstaltungen durch Angabe des Datums (z. B. 17. August 1959; 3.—5. November 1959),

2.223 bei Veranstaltungen, die nur einen halben Tag dauern, durch zusätzliche Angabe, ob sie vormittags oder nachmittags stattfinden; erforderlichenfalls durch zusätzliche Angabe der Uhrzeit (z. B. von 7 bis 10 Uhr),

- 2.224 bei Veranstaltungen, deren Zeitpunkt bei Aufstellung des Verzeichnisses noch nicht endgültig feststeht, durch einen erläuternden Zusatz (z. B. voraussichtlich am 12. Februar 1959; Zeitpunkt noch nicht bestimmt).
- 2.23 Unter Bemerkungen (Spalte 6) sind erforderlichenfalls weitere Erläuterungen zu machen; u. a. sollen hier angegeben werden:
- 2.231 bei Wochenmärkten, ob und gegebenenfalls welche Gegenstände als Wochenmarktartikel gem. § 66 Abs. 2 GewO besonders zugelassen sind,
- 2.232 bei Viehmärkten die einzelnen Vieharten, die zugelassen sind,
- 2.233 bei Veranstaltungen, die nicht als Märkte im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung festgesetzt sind, die etwa erforderlichen gewerberechtlichen Voraussetzungen (z. B. Ortshausschein, Wandergewerbeschein, Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde — §§ 33b, 42b, 55 und 60a GewO —) und die sonstigen besonderen Zulassungsbedingungen,
- 2.234 bei Veranstaltungen, deren Verlegung oder Aufhebung für das folgende Jahr beabsichtigt ist, ein entsprechender Hinweis.
- 2.24 Die Veranstaltungen sind in nachstehender Reihenfolge einzutragen:
- 2.241 zunächst die an bestimmten Wochentagen jeweils wiederkehrenden Veranstaltungen (vgl. Nr. 2.221),
- 2.242 anschließend alle anderen Veranstaltungen (vgl. Nr. 2.222) entsprechend ihrer zeitlichen Folge.
- 2.3 Der Landesverband des Ambulanten Gewerbes und der Schausteller Nordrhein e. V., Düsseldorf, Wagnerstraße 4, (im folgenden kurz Landesverband genannt) hat sich im Einvernehmen mit den übrigen unter Nr. 1.2 genannten Verbänden bereit erklärt, für die Veröffentlichung eines Gesamtmarktverzeichnisses für das Land Nordrhein-Westfalen Sorge zu tragen.
- 2.4 Eine Durchschrift des von den Gemeinden zu führenden Marktverzeichnisses bitte ich daher bis zum 15. August jeden Jahres jeweils für die Veranstaltungen des folgenden Jahres — erstmalig zum 15. August 1958 für die Veranstaltungen des Jahres 1959 — zu übersenden:
- 2.41 von den kreisfreien Städten unmittelbar an den Landesverband,
- 2.42 von den kreisangehörigen Gemeinden an die zuständige Landkreisverwaltung, die die Verzeichnisse für ihren Bereich gesammelt bis zum 1. September jeden Jahres — erstmalig zum 1. September 1958 — an den Landesverband weiterleitet.
- 2.5 Gemeinden, in denen keine Veranstaltungen stattfinden, bitte ich Fehlanzeige zu erstatten. Die Landkreise sollten bei Weiterleitung der Verzeichnisse zweckmäßigerweise angeben, ob und gegebenenfalls von welchen Gemeinden noch Verzeichnisse fehlen. Änderungen oder Ergänzungen des Marktverzeichnisses, die erst nach erfolgter Übersendung der Verzeichnisse bekannt werden, bitte ich dem Landesverband jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- 3. Aufhebung von Runderlassen**
- Es werden aufgehoben:
- RdErl. d. MfHuG. v. 16. 6. 1896 (HMBl. 1908 S. 61) betr. Verlegung und Aufhebung von Kram- und Viehmärkten
- RdErl. d. MfHuG. v. 23. 9. 1909 (HMBl. S. 419) betr. Abhaltung von Vieh- und Jahrmärkten
- RdErl. d. MfHuG. v. 15. 2. 1913 (HMBl. S. 109) betr. Verlegung und Aufhebung von Kram- und Viehmärkten
- RdErl. d. MfHuG. v. 16. 1. 1914 (HMBl. S. 23) betr. Abhaltung von Vieh- und Jahrmärkten
- RdErl. d. MfHuG. v. 26. 2. 1914 (HMBl. S. 124) betr. Verlegung und Aufhebung von Kram- und Viehmärkten
- RdErl. d. MfHuG. v. 3. 9. 1914 (HMBl. S. 477) betr. Jahrmärkte während des Krieges
- RdErl. d. MfHuG. v. 15. 11. 1919 (HMBl. S. 317) betr. Einschränkung der Jahrmärkte
- RdErl. d. MfH. v. 7. 12. 1922 (HMBl. 1923 S. 26) betr. Kram- und Viehmärkte
- RdErl. d. MfH. v. 7. 8. 1924 (HMBl. S. 235) betr. Kram- und Viehmärkte
- RdErl. d. MfH. v. 4. 9. 1926 (HMBl. S. 279) betr. Kram- und Viehmärkte
- RdErl. d. MfWiA. v. 14. 7. 1933 (MBiWiA S. 405) betr. Verlegung von Märkten und Messen
- RdErl. d. RWM. u. Pr.MfWiA. v. 11. 1. 1935 (MBiWiA. S. 6) betr. Festsetzung von Wochenmärkten und Zulassung von Wochenmarktartikeln
- RdErl. d. RWM. u. Pr.MfWiA. v. 25. 3. 1935 (MBiWiA. S. 123) betr. Verlegung von Märkten und Messen
- RdErl. d. RWM. v. 4. 11. 1939 (RWMBl. S. 582) betr. Messen, Jahr- und Krammärkte während des Krieges
- RdErl. d. RMdL. v. 6. 6. 1941 (RMBliV. S. 1024) betr. Veranstaltung von Jahr- und Krammärkten, von Volksfesten usw. während des Krieges
- RdErl. d. Oberpräsidenten der Nordrhein-Provinz v. 15. 12. 1945 (n. v. — Wi 2/24/240 —) betr. Festlegung der Termine für Jahr- und Krammärkte
- RdErl. d. Oberpräsidenten der Provinz Westfalen v. 1. 3. 1946 (n. v. — I/D —) betr. Festsetzung der Termine für Jahr- und Krammärkte 1946
- RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1949 (n. v. — Abt. I — 108—3—4102/48 —) betr. Zuständigkeit für die Festsetzung von Jahrmärkten
- RdErl. d. Innenministers v. 25. 8. 1949 (n. v. — I—108—3 Nr. 1672/49 —) betr. Zuständigkeit für die Festsetzung von Kram- und Viehmärkten
- RdErl. d. Innenministers v. 6. 3. 1950 (n. v. — I—108—3 Nr. 1911/49 —) betr. Festsetzung von Kram- und Viehmärkten
- RdErl. d. Innenministers v. 7. 11. 1950 (MBi. NW. S. 1058) betr. Festsetzung der Märkte
- RdErl. d. Innenministers v. 13. 3. 1951 (n. v. — I—20—60 Nr. 1498/50 —) betr. Verzeichnis der Messen und Märkte
- RdErl. d. Innenministers v. 4. 8. 1951 (n. v. — I—20—60 Nr. 1498/50 —) betr. Verzeichnis der Messen und Märkte
- Abschnitt B. I. 2. des**
- RdErl. d. Innenministers v. 27. 11. 1952 (MBi. NW. S. 1687) betr. 2. VerwRefErl.
- RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 25. 7. 1955 (n. v. — II/E — 271—07—02 —) betr. Festsetzung der Märkte
- Absatz 3 des**
- RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 26. 5. 1956 (n. v. — II/E — 271—07—04 —) betr. Marktordnungen und Marktstandsgeldordnungen
- MBl. NW. 1958 S. 1576.

Notiz

Neue Anschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg

Die Anschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg lautet ab 1. Juli 1958: Stuttgart S, Dorotheenstr. 6, Postschließfach 277. Fernschreiber: 722 305 (inmin stgt), Fernsprechanlüsse Stuttgart 9 09 41 für den Fernverkehr und 9 91 21 für den Ortsverkehr.

— MBl. NW. 1958 S. 1579/80.

Berichtigungen

Betrifft: Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: nachträgliche Umstellung des vereinfachten auf das normale Bewilligungsverfahren nach Maßgabe der bis zum 31. 12. 1956 geltenden Wohnungsbaubestimmungen vom 31. 3. 1954 (WBB) — MBl. NW. S. 679 —, RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 7. 3. 1958 — III B 4/4.02/4.03 — 1783/57 (MBl. NW. S. 604).

In Ziff. II Abs. 2 ist der letzte Satz wie folgt zu berichtigen:

„Ferner muß das nunmehr im vereinfachten Verfahren bewilligte Landesdarlehen gem. Nr. 102 WBB mit 1,5% einschl. Verwaltungskostenbeitrag verzinst und mit zunächst 1% später 3% getilgt werden.“

— MBl. NW. 1958 S. 1579/80.

Betrifft: Übersichten über die Erfüllung der Pflichtanteile gemäß §§ 12, 13 und 14 G 131. Gem. RdErl. d. Innenministers — II B 2 — 25.117.27 — 8373/58 u. d. Finanzministers — B 1141 — 2588/IV/58 — v. 22. 5. 1958 (MBl. NW. S. 1229).

In Abschn. I, Ziff. 3, vorletzte Zeile des o.a. RdErl. muß es richtig heißen: „...Neufassung von § 14 (2) ...“.

— MBl. NW. 1958 S. 1579/80.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.